

Statuten des Vereins zur Förderung der Mensch-Tier-Beziehung im Heim

genehmigt an der Mitgliederversammlung vom 27. August 2016

I. Name, Sitz, Zweck

1. Name

Unter dem Namen Verein zur Förderung der Mensch-Tier-Beziehung im Heim besteht ein Verein, für den die Bestimmungen der Art.60ff.ZGB gelten, soweit nicht nachstehend eine andere Regelung getroffen wurde.

2. Sitz

Der Sitz des Vereins befindet sich am Sitz der Fachstelle Leben mit Tieren im Heim.

3. Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung von qualifizierten Besuchen mit Kleintieren in Heimen und Institutionen.

Er organisiert Aus- und Weiterbildungen nach den Richtlinien von IAHAIO für Anbieter von Besuchen mit Kleintieren in Heimen und Institutionen. Er unterstützt die Aktivmitglieder mit Erfahrungsaustausch und Vertretung ihrer Interessen in der Öffentlichkeit. Weiter initiiert und unterstützt er Projekte zur Weiterentwicklung von qualifizierten Besuchsangeboten mit Kleintieren.

Der Verein verfolgt weder Erwerbs- noch Selbsthilfzwecke.

II. Mitgliedschaft

4. Erwerb der Mitgliedschaft

Als Vereinsmitglieder können sowohl juristische als auch natürliche Personen aufgenommen werden, die den Vereinszweck unterstützen.

Die Mitgliedschaft erfolgt durch schriftliche Anmeldung und Beschluss des Vorstandes.

5. Mitgliederkategorien

Der Verein setzt sich aus Aktivmitgliedern und Passivmitgliedern zusammen.

5.1 Aktivmitglieder

Aktivmitglieder sind Einzelpersonen oder Institutionen, welche auf der Website des Vereins tiergestützte Besuche anbieten und sich verpflichten, die geltenden Bestimmungen für eine Aktivmitgliedschaft einzuhalten.

5.2 Passivmitglieder

Passivmitglieder sind natürliche oder juristische Personen, welche den Verein durch ihren Mitgliederbeitrag unterstützen.

6. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt beim Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss. Der Austritt kann aufgrund einer schriftlichen Austrittserklärung unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist auf das Ende des Kalenderjahres erfolgen. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied den Interessen des Vereines oder der Vereinsmitglieder zuwiderhandelt, Beschlüssen der Organe nicht nachkommt und bei Nichtbezahlung des Jahresbeitrages. Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft erlischt auch der Anspruch auf das Vereinsvermögen. Ausstehende sowie laufende Jahresbeiträge sind noch zu entrichten.

III. Organisation

7. Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vereinsvorstand
- Der Revisor/die Revisorin

8. Mitgliederversammlung

8.1 Einberufung

Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich zur Erledigung der ordentlichen Geschäfte durch den Vorstand einberufen. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit durch den Vorstand oder auf schriftliches Begehren von 1/5 der Mitglieder einberufen werden.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 21 Tagen und unter schriftlicher Bekanntgabe der Traktanden. Anträge von Mitgliedern zu den vorgesehenen Traktanden sind dem Vorstand spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung (Datum des Poststempels) einzureichen.

Anträge auf Statutenrevision müssen mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich eingereicht werden. Den Mitgliedern sind sie mit dem wesentlichen Inhalt der vorgeschlagenen Änderung rechtzeitig zuzustellen.

8.2 Befugnisse der Mitgliederversammlung

In die Befugnisse der Mitgliederversammlung fallen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung von Jahresbericht, Jahresrechnung und Revisorenbericht
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Wahl des Vorstandes, des Präsidenten/der Präsidentin, der übrigen Vorstandsmitglieder, der Fachstellenleitung und des Rechnungsrevisors/der Revisorin
- e) Geschäfte, welche der Vorstand der Mitgliederversammlung unterbreitet
- f) Alle weiteren Geschäfte, die durch Gesetz oder Statuten der Mitgliederversammlung vorbehalten sind
- g) Abänderung oder Ergänzung der Statuten
- h) Auflösung und Liquidation
- i) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- j) Festsetzung der Entschädigung der Fachstellenleitung

8.3 Stimmrecht

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Bei Ausübung des Stimmrechtes ist eine Vertretung nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident/die Präsidentin mit Stichentscheid.

9. Der Vorstand

9.1 Zusammensetzung/Amtsdauer/Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand besteht aus drei oder mehr Mitgliedern.

Die Leitung der Fachstelle Leben mit Tieren im Heim ist im Vorstand vertreten und muss über eine von ISAAT oder ESAAT anerkannten Ausbildung im Bereich Tiergestützter Intervention (TGI) verfügen.

Bei Stimmgleichheit im Vorstand hat der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid.

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre, eine Wiederwahl ist zulässig. Wahlen innerhalb einer Amtsdauer gelten für die restliche Amtsdauer.

Der Präsident/die Präsidentin wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selber und regelt die Zeichnungsberechtigung.

9.2 Aufgaben/Zuständigkeiten

Der Vorstand hat die Interessen des Vereins nach besten Kräften zu vertreten. Zu seinen Geschäften gehören insbesondere:

- a) Aufgaben, welche zur Zweckerfüllung erforderlich und nicht ausdrücklich anderen Organen vorbehalten sind
- b) Vertretung der Interessen des Vereins in der Öffentlichkeit und gegenüber Donatoren
- c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- d) Führung der Protokolle der Mitgliederversammlungen
- e) Führung der erforderlichen Geschäftsbücher, Aufstellung der Jahresbilanz und der Erfolgsrechnung
- f) Führung der Geschäftsstelle (Fachstelle Leben mit Tieren im Heim)
- g) Beschlüsse über finanzielle Anträge
- h) Festlegung der Aufgaben der Leitung der Fachstelle Leben mit Tieren im Heim
- i) Festlegung der Bestimmungen zur Aktivmitgliedschaft
- j) Beschlüsse über Konzeption, Ausschreibung und Durchführung von vereins-eigener Kurs- und Lehrtätigkeit
- k) Qualifizierung von zukünftigen Aktivmitgliedern (ab 2016) durch die Begleitung bei einem oder mehreren Tierbesuchen

9.3 Entschädigungen

Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

10. Die Rechnungsrevisoren

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt einen Rechnungsrevisor/eine Rechnungsrevisorin auf eine Amtsdauer von zwei Jahren, eine Wiederwahl ist zulässig. Der Revisor/die Revisorin prüft die Jahresrechnung und legt der Vereinsversammlung schriftlich Bericht und Antrag vor.

IV. Finanzen

11. Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus:

- Mitgliederbeiträgen
Diese betragen Fr.100.- für Aktivmitglieder und Fr. 50.- für Passivmitglieder. Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
- Zuwendungen
- Kursgelder und Honorare der vereinseigenen Kurs- und Lehrtätigkeit
- Erträge des Vereinsvermögens

12. Ausgaben

- Die Kosten der Geschäftstätigkeit und der Administration des Vereins
- Administration der Fachstelle Leben mit Tieren im Heim
- Entschädigung der Fachstellenleitung
- Kursauslagen und Honorare der vereinseigenen Kurs- und Lehrtätigkeit
- Die mit dem Vereinsvermögen zusammenhängenden Auslagen
- Besondere Ausgaben gemäss Beschlüssen des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung

13. Rechnungsabschluss

Die Rechnung schliesst mit dem 31. Dezember jeden Jahres ab.

14. Haftung

Die Haftung der Mitglieder und des Vorstandes ist auf die Mitgliederbeiträge beschränkt. Eine persönliche Haftung ist ausgeschlossen. Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur dessen Vermögen.

15. Liquidation

Bei Auflösung des Vereins führt der Vorstand die Liquidation durch. Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind einer steuerbefreiten Institution, mit Sitz in der Schweiz, mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung zuzuwenden. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

V. Schlussbestimmungen

16. Gültigkeit der Statuten

Die Originalstatuten wurden anlässlich der Gründungsversammlung vom **6. Februar 2006** beschlossen.

Die vorliegenden Statuten wurden am **25. Oktober 2008 und 27. Oktober 2012 und 27. August 2016** anlässlich der Mitgliederversammlung gemäss Beschluss und Protokoll der Mitgliederversammlung geändert.